an alle RM, SGB u. Protokollt.

Samtgemeinde Nord-Elm - Der Samtgemeindebürgermeister -

Amt			DRUCKS	SACHE
Samtgemeindebürgermeister	85-11 - 11 - 12-11 - 12-11 - 12-11 - 12-11 - 12-11 - 12-11 - 12-11 - 12-11 - 12-11 - 12-11 - 12-11 - 12-11 - 1			
Az:			SG 57/	2008
1				
Datum				
31.10.2008				
· sa.				
Vorlage der Verwaltung				
1875) UET				
X öffentlid	ch		nicht öff	ent-
		******	lich	
¥		Zutref	fendes a	ınkreuzen x
an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	E	Beschlussv	
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	03.11.2008			
Samtgemeinderat	10.11.2008			
	Lyange			
1				
//	. /)			
Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer	der Organisationseinhe	it / Sicl	htvermer	·k)
gefertigt: Beteiligt Sa	ntgemeindebürgermeis	ster A	mt	zur
		B	eschluss	ausführung
1 7 2				
⁵⁰ \(0.	1/0/HAGA 1/2	71		
Lorenz	tthias Lorenz	1 (1	-landzeid	chen)

<u>Betreff:</u> Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde Nord-Elm stimmt der Vereinbarung über die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zu.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Mit der neuen Vereinbarung wird neben der Zuständigkeit für die Kindergärten auch die Zuständigkeit für Krippen und Horte auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

Erläuterung zu § 2 (Förderung von Kindern in Kindergärten) der Vereinbarung:

Die Wahrnehmungszuständigkeit liegt bei den Mitgliedsgemeinden (Süpplingen, Süpplingenburg und Wolsdorf) und dem Kindergartenzweckverband.

Erläuterung zu § 3 (Förderung von Kindern in Kinderkrippen und Kinderhorten) der Vereinbarung:

Die Wahrnehmungszuständigkeit liegt bei der Samtgemeinde Nord-Elm.

Anlagen

VEREINBARUNG

über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

	**************************************	zwischen	
dem Landkreis Helmstedt			- im folgenden Landkreis genannt -
		und	
Į.			
der Stadt/Samtgemeinde/Gemei	inde		
	-	- im folgenden Staa	lt/Samtgemeinde/Gemeinde genannt -

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt im Rahmen des § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch VIII. Buch (SGB VIII) i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinderund Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis einerseits und die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde andererseits, bezogen auf deren Gebiet. Sie läßt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Außerdem regelt diese Vereinbarung den Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten und den sich daraus nach § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII ergebenden Kostenausgleich.
- (2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.

\$2

Förderung von Kindern in Kindergärten

- (1) Der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde obliegt die Aufgabe, Kinder in Kindergärten in ihrem Gebiet zu fördern. Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Kindergärten sowie die Schaffung der zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz i.S.d. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung noch erforderlichen Plätze nach Maßgabe der einschlägigen Planung des Landkreises (vgl. § 13 KiTaG) und im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel; diese Planung ist im Einvernehmen mit der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde zu erstellen. Satz 2 gilt entsprechend für das in § 12 Abs. 3 KiTaG genannte Angebot.
- (2) Der Landkreis bezuschusst die nach der Kindergartenbedarfsplanung erforderliche Schaffung neuer Kindergartenplätze im Gebiet der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde im Rahmen der Festbetragsfinanzierung mit
 - a) 5.112,92 EUR je Platz bei Neubauten von Kindergärten;
 - b) 3.579,04 EUR je Platz bei Baumaßnahmen zur Erweiterung von Kindergärten.

Die infolge der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgabe im übrigen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde. Dies gilt auch für sämtliche Sanierungskosten im Innen- und Außenbereich der für Kindergartenzwecke genutzten Gebäude.

(3) Eine Bezuschussung nach Abs. 2 durch den Landkreis ist im Falle einer möglichen Förderung der Schaffung neuer Kindergartenplätze durch Dritte ausgeschlossen

§З

Förderung von Kindern in Kinderkrippen und Kinderhorten

- (1) Der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde obliegt die Aufgabe, Kinder in Kinderkrippen und Kinderhorten nach Maßgabe der einschlägigen Planung des Landkreises (vgl. § 13 KiTaG) und im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel in ihrem Gebiet zu fördern. Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde gewährleistet insoweit spätestens bis zum 01.10.2010, dass ein bedarfsgerechtes Angebot im Sinne von § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII vorhanden ist. Sollten sich aus etwaigem späteren Landesrecht (Landesrechtsvorbehalt aus § 24 Abs. 6 SGB VIII) weitergehende Verpflichtungen ergeben, wären diese im Rahmen der Wahrnehmungszuständigkeit aus Satz 1 durch die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde zu erfüllen. Näheres wäre im Falle einer Landesregelung durch eine ergänzende Vereinbarung zu regeln.
- (2) Der Landkreis bezuschusst die laufenden Betriebskosten von Kinderkrippen und Kinderhorten sowie die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in altersgemischten Gruppen zunächst mit 62,7 % der ungedeckten jährlichen Betriebskosten. Ziel ist es, aus Vereinfachungsgründen einvernehmlich und kreisweit einheitlich nach drei Betriebsjahren zum Jahr 2011 einen gruppenbasierten Satz je Krippen- bzw. Hortgruppe bzw. einen platzbasierten Satz je Kind unter drei Jahren bzw. je schulpflichtigem Kind in altersgemischten Gruppen festzulegen.
- (3) Berechnungsgröße nach Absatz 2 sind sämtliche Betriebskosten eines Haushaltsjahres abzüglich sämtlicher Einnahmen für den Betrieb der Einrichtung im selben Zeitraum multipliziert mit

. . .

dem Ausgleichsfaktor 1,0207. Bei mehrgruppigen Kindertagesstättenangeboten sind die gruppenbezogenen Jahreskosten je Krippenbzw. Hortgruppe durch Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde zu ermitteln. Bei altersgemischten Gruppen sind die jährlichen Kosten je Platz zu errechnen, wobei für die durchzuführende Abrechnung die Kinderzahl als Platzzahlmittelwert zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres maßgeblich ist. Der Abrechnungsmodus einschließlich der Definition berücksichtigungsfähiger Ausgaben und abzusetzender Einnahmen ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zur Vereinbarung. Diese standardisierten Betriebsabrechnungsbogen sind zwingend zu verwenden. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Prüfung der von der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde pflichtgemäß ermittelten Kosten vor.

- (4) Auf die nach Absatz 3 ermittelten Beträge erhält die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde jeweils zur Quartalsmitte des laufenden Jahres Zahlungen auf Grundlage der Gruppen- bzw. Kinderzahl des Vorjahres, und zwar einen platzbasierten Zuschuss für die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in -Kindertagesstätten in Höhe von
 - 130 EUR je Monat und Platz für die mindestens 4-stündige Betreuung,
 - 160 EUR je Monat und Platz für die mindestens 5-tündige Betreuung,
 - 190 EUR je Monat und Platz für die mindestens 6-stündige Betreuung und
 - 250 EUR je Monat und Platz für die mindestens 8-stündige Betreuung.
- (5) Alle infolge der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgabe notwendig werdenden Investitionskosten bzw. Sanierungskosten im Innen- und Außenbereich der für Krippen- und Hortzwecke genutzten Gebäude trägt die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde. Zu diesen Investitionskosten zählen auch die Planungskosten und sämtliche Annexleistungen. Beträge dieser Art dürfen nicht als kalkulatorische Kosten in die Ermittlungen nach Absatz 3 eingerechnet werden. Mit den pauschalen Zuwendungen des Landkreises sind sämtliche Investitionskosten abgegolten.

§ 4

Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen

- (1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten.
- (2) Der in § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII geregelte Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen wird innerhalb der Landkreises unmittelbar zwischen der entsendenden und der aufnehmenden kreisangehörigen Gebietskörperschaft vereinbart und ausgeführt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde erfolgen für diese Betreuung nicht.
- (3) Wenn andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Landkreis einen Kostenausgleich nach § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII für betreute Kinder aus dem Gebiet der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde begehren, vereinbart der Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungsund Zahlungsmodalitäten mit dem auswärtigen Jugendhilfeträger. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

. . .

(4) Für Zahlungen aus Absatz 3 tritt der Landkreis für die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde zunächst in Vorleistung. Der auf die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde insoweit entfallende Betrag wird mit den Zahlungen des Landkreises Helmstedt aus § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung am 15.05. und 15.11.vollständig und in einer Summe aufgerechnet. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den erfolgen für diese Betreuung nicht.

§ 5

Tagespflege

- (1) Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 KiTaG, d.h. bei unvorhergesehenem Bedarf, berechtigt, Tagespflegestellen (= Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 SGB VIII) im Einvernehmen mit dem Landkreis zu vermitteln.
- (2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.

\$ 6

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.

\$ 7

Jugend- und Jugendsozialarbeit

- (1) Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde kann die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.
- (2) Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.

\$8

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde außer Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 01.01.2011 und sodann nach Ablauf von jeweils drei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises Helmstedt für Krippen und Horte gem. § 3 Abs. 2 sowie der Ausgleichsfaktor gem. § 3 Abs. 3 und die daraus resultierenden Pauschalsätze aus § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung können ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform.
- (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.

Für den Landkreis Helmstedt	Für die Stadt/Samtgemeine/Gemeinde		
Helmstedt, den2008	, den		
Landrat			

Ermittlung der ungedeckten Betriebskosten für altersgemischte Kindergartenplätze (Jahreskosten)

Name und Sitz der Einrichtung:

Angebotsform	ohne kalk. Kosten	mit kalk. Kosten
gesamte genehmigte Plätze im Kindergartenbereich	0	0
Plätze tägl. Regelbetreuungszeit (4 Stunden)	0	Ō
Plätze tägl. Regelbetreuungszeit (5 Stunden)	0	0
Plätze tägl. Regelbetreuungszeit (6 Stunden)	0	0
Plätze tägl. Regelbetreuungszeit (8 Stunden)	0	0
gesamte belegte Plätze per 01.10.	0	0
davon Plätze tägl. 4 Stunden altersgemischt	0	0
davon Plätze tägl. 5 Stunden altersgemischt	0	0
davon Plätze tägl. 6 Stunden altersgemischt	0	0
davon Plätze tägl. 8 Stunden altersgemischt	0	0
gesamte altersgemischte Plätze per 01.10.	0	0
V		
Kostensituation		
Ausgaben		
Personalkosten		
pädagogisches Personal	0,00 €	0,00
nichtpädagogisches Personal	0,00€	0,00
Personalkosten gesamt	0,00 €	0,00
Sachkosten		
Bauunterhaltung	0,00 €	0,00 €
Bewirtschaftung	0,00€	0,00 €
kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen		0,00 €
Sach- und Geschäftsausgaben	0,00€	0,00 €
Sachkosten gesamt	0,00€	0,00 €
zzgl. Verwaltungsgemeinkosten (5 % der obigen Personalkosten)	0,00€	0,00 €
Gesamtausgaben	0,00€	0,00 €
innahmen		-
Elternbeiträge	0,00€	0,00€
andeszuschüsse	0,00€	0,00 €
Sonstige Einnahmen	0,00 €	0,00 €
Sesamteinnahmen	0,00 €	0,00 €
Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge		
Kostendeckungsgrad insgesamt		
atsächliche ungedeckte Kosten*1	0,00€	0,00€
brechnungsfähige ungedeckte Kosten*2	-,000	3,00 €

^{*2} mind. 25 %-ige Kostendeckung durch Elternbeiträge vorausgesetzt; multipliziert mit dem Faktor 1,0207

gewichtetes Defizit *2			
4 Std.	_	T-	40-00-00-00
5 Std.	-	-	
6 Std.	-	_	
8 Std.	3	-	
gesamt	0,00 €		0,00€
gewichtetes Defizit/Platz *2			0,00 0
4 Std.			
5 Std.			
6 Std.		1	
8 Std.			

Differenz mit/ohne kalkulatorische Kosten	Platz/Jahr	gesamt
4 Std.		
5 Std.		
6 Std.	Control of the American	
8 Std.		

Anlage 1

gewichtete	Platzzahlen
0,00	(Faktor 0,600)
0,00	(Faktor 0,675)
0,00	(Faktor 0,750)
0,00	(Faktor 1,000)
0,00	
0,00	(Faktor 0,600)
0,00	(Faktor 0,675)
0,00	(Faktor 0,750)
0,00	(Faktor 1,000)
0,00	

Kostenanteil Basis 62,7 % (von *2)

Gemeindeanteil (von *1)

Anlage 2 Ermittlung der ungedeckten Betriebskosten für separate Krippen-/Hortgruppen

Jahreskosten!

Name und Sitz der Einrichtung:

	ohne kalk. Kosten	mit kalk Kosten
Angebotsform		
genehmigte Plätze in der Gruppe	0	0
tägliche Betreuungszeit (Stunden)	0,0	0,0
<u>Kostensituation</u>		
Ausgaben		
Personalkosten		
pädagogisches Personal	0,00 €	0,00€
nichtpädagogisches Personal	0,00 €	0,00€
Personalkosten gesamt	0,00 €	0,00 €
Sachkosten		
Bauunterhaltung	0,00€	0,00 €
Bewirtschaftung	0,00 €	0,00 €
kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen		0,00 €
Sach- und Geschäftsausgaben	0,00 €	0,00 €
Sachkosten gesamt	0,00 €	0,00 €
zzgl. Verwaltungsgemeinkosten (5 % der obigen Personalkosten)	0,00 €	0,00 €
Gesamtausgaben	0,00 €	0,00 €
Einnahmen		
Elternbeiträge	0,00 €	0,00 €
Landeszuschüsse	0,00 €	0,00 €
Sonstige Einnahmen	0,00€	0,00 €
Gesamteinnahmen	0,00 €	0,00€
Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge		
Kostendeckungsgrad insgesamt	-	
tatsächliche ungedeckte Kosten*1	0,00€	0,00 €
abrechnungsfähige ungedeckte Kosten*2		0,00 0
Kostenanteil Basis 62,7 % (von *2)		
Gemeindeanteil (von *1)		

^{*2} mind. 25 %-ige Kostendeckung durch Elternbeiträge vorausgesetzt; multipliziert mit dem Faktor 1,027

(20 DS 5712008)

als Tischworlage am 10.11.08 Roll

Samtgemeinde Nord-Elm Personalamt

Tischvorlage zur SG-Ratssitzung am 10.11.2008 Vereinbarung über die Wahrnehmung der öffentlichen Jugendhilfe

In § 3 Abs. 4 der o.g. Vereinbarung wird vereinbart, dass Zahlungen auf Grundlage der Gruppen- bzw. Kinderzahl des Vorjahres basieren. Es ist jedoch keine Regelung für das Jahr der "Anschubfinanzierung" getroffen. Wenn ein Krippenbetrieb aufgenommen wird, gibt es keine Vorjahreszahlen. Eine Änderung der Vereinbarung wäre in diesem Fall erst durch den Kreistag zu beschließen. Aus zeitlichen Gründen erscheint es sinnvoll, eine Regelung durch eine Protokollnotiz zu treffen, die von allen Vertragsparteien unterzeichnet wird und zur Vereinbarung genommen wird.

Formulierungsvorschlag:

Im Jahr der Inbetriebnahme von Gruppen wird auf Grundlage der aktuellen Gruppenbzw. Kinderzahl abgerechnet.

Weiterhin wurde nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Landkreises Helmstedt, Herrn Hasse, besprochen, dass die Abrechnung der unter dreijährigen Kinder in Kindergärten durch Spitzabrechnung anhand der Platzpauschalen gem. § 3 Abs. 4 erfolgt. Eine Abrechnung für das Jahr 2008 ist nur möglich, wenn die Vereinbarung noch in diesem Jahr abgeschlossen wird, da ansonsten die im Haushalt des Landkreises bereitgestellten Mittel verfallen und eine Übertragung haushaltsrechtich nicht möglich ist. Eine Aufstellung über die Beträge je Einrichtung ist beigefügt.

Süpplingen, den 10.11.08 Gez. Füllgrabe

Zusammenstellung der Bezuschussung unter dreijähriger Kinder in Kindergärten gem. Vereinbarung über die Wahrnemung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Landkreis Helmstedt für den Zeitraum 01.01.2008- 31.12.2008

Wolsdorf	Warberg	Süpplingenburg	Süpplingen	Kindergarten- standort Frellstedt
		ĪĠ		Kind
744ω	4 - 0 4 0 0	ω <u>''</u> ω 4 ο α <i>α</i>	4 1 4 4 4 4 1 1 1	Anzahl Monate 4
បាលបាល	1 O1 O1 O1 O1 O	0 4 4 0 г) т	υ το το 4 4 4	Betreuung in Std. 5
130,00 130,00 130,00	160,00 160,00 160,00	190,00 130,00 130,00 190,00	160,00 160,00 130,00 130,00	Zuschussbetrag je Monat 160,00
260,00 520,00 520,00 390,00	160,00 160,00 960,00 640,00	1520,00 1430,00 390,00 520,00 1140,00 320,00	640,00 1120,00 640,00 260,00 260,00 910,00	Gesamt j Gesamt je Kind Standort 640,00 160,00
1.560,00 € 390,00 €	2.720,00 €	6.430,00€	3.200,00 €	Gesamt je Standort

Molmos From